



Personal- und Besoldungs- verordnung

vom 17. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Personalrecht des Kantons	3
Art. 2	Anwendung kantonales Rechts	3
III.	Zuständigkeit	3
Art. 3	Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes	3
IV.	Arbeitsverhältnis	3
Art. 4	Rechtsnatur	3
V.	Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	4
Art. 5	Besoldungen, Vergütungen und Spesen	4
Art. 6	Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit	4
Art. 7	Dienstaltersgeschenk	4
VI.	Vorsorgeeinrichtung	4
Art. 8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	4
Art. 9	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	4
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Aufhebung des geltenden Rechts	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 1 Abs 2 a des Reglements über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat erlässt der Gemeinderat folgende Personal- und Besoldungsverordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Buttisholz.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in anderen Gemeindeerlassen sowie Vollzugsbeschlüssen des Gemeinderats anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹ Zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit in anderen Gemeindeerlassen sowie durch Vollzugsbeschluss anders regeln.

² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnungen zu den Lohnklassen.

³ Für nebenamtliche Funktionen (Controllingkommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen, etc.) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Rechtsnatur

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsverordnung.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

VI. Vorsorgeeinrichtung

Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung. Die Gemeinde Buttisholz ist derzeit bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Luzerner Pensionskasse und die Musikschullehrerinnen und Lehrer bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der zutreffenden Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördenmitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern. Der Gemeinderat entscheidet über einen freiwilligen Beitritt von Behördemitgliedern und Mitarbeitenden in die Kasse.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Vorsorgeeinrichtungen massgebend.

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern bzw. von den Mitarbeitenden und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung des geltenden Rechts

Das Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 28. August 2000 wurde durch den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2009 per 31. Dezember 2009 aufgehoben. Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die dieser Verordnung widersprechen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsverordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Buttisholz, den 17. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein